



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 23/14

Donnerstag, 18. Dezember 2014

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Bau der A 52 AK Essen - N (B 224) - AD Essen/Gladbeck (m)
Teil 02: südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) - AD
Essen/Gladbeck (inklusive) von Bau - km 0 + 000,000 bis Bau - km 1 + 405,547
einschließlich**

- des Umbaus der Anschlussstelle A 2 / B 224 zum Autobahndreieck A 2 / A 52 und Verknüpfung mit der Anschlussstelle Gladbeck / Ellinghorst
- der Verlegung und Überführung der Straße „Kösheide“ und Verknüpfung mit der Planstraße (Ersatzanbindung der Straße Kösheide) in Bau-km 0+133,358 der A 52
- des Baus einer Planstraße von der Straße „Kösheide“ bis zur Boye von Bau-km 0+550,000 bis Bau-km 0+000,000 der A 52
- der Verlegung des Wittringer Mühlenbaches von Bau-km 0+700,000 bis Bau-km 1+170,000 östlich der A 52
- der Überführung der Boye mit der A 52 und der Planstraße in Bau-km 0+017,308 der A 52 bzw. 0+148,548 der Planstraße
- der Erneuerung der Brücke im Zuge der Ellinghorster Straße über die A 2 in Bau-km 462+913,586 der A 2
- der Erweiterung der Brücke im Zuge der A 2 und Nebenfahrbahnen über die Phönixstraße in Bau-km 461+546,440 der A 2
- der Errichtung von Regenrückhaltebecken im Zuge der A 52:
 - bei Bau-km 0+150, östlich der Welheimer Straße,
 - bei Bau-km 0+950, östlich der A 52,
 - bei Bau-km 1+000, westlich der A 52,
 - bei Bau-km 1+150, östlich der A 52,
- der Errichtung von Regenrückhaltebecken im Zuge der A 2:
 - bei Bau-km 463+300, südlich der A 2

zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie notwendigen Folgemaßnahmen auch an Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop, Flur 22 und Flur 26, der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck, Flur 46, 63, 64, 65, 69, 70, 71, 72, 105, 106 und 107 sowie der Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten, Flur 20 und Flur 31.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Über die Zulassung des Bauvorhabens soll durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster entschieden werden. Alle betroffenen Rechte und Belange sind zu berücksichtigen. Hierzu wird zunächst die gebotene Anhörung im Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Bottrop, Gemarkung Bottrop, der Stadt Gladbeck, Gemarkung Gladbeck und in der Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **07.01.2015** bis **06.02.2015** in der

Stadt Gladbeck
Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
im Neuen Rathaus (Nordeingang) Zimmer 061

während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/planunterlagen-a52adgladbeck veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.02.2015** bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der **Stadt Gladbeck, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht**, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, www.bezreg-muenster.de/startseite/service/virtuelle_poststelle/index.html, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

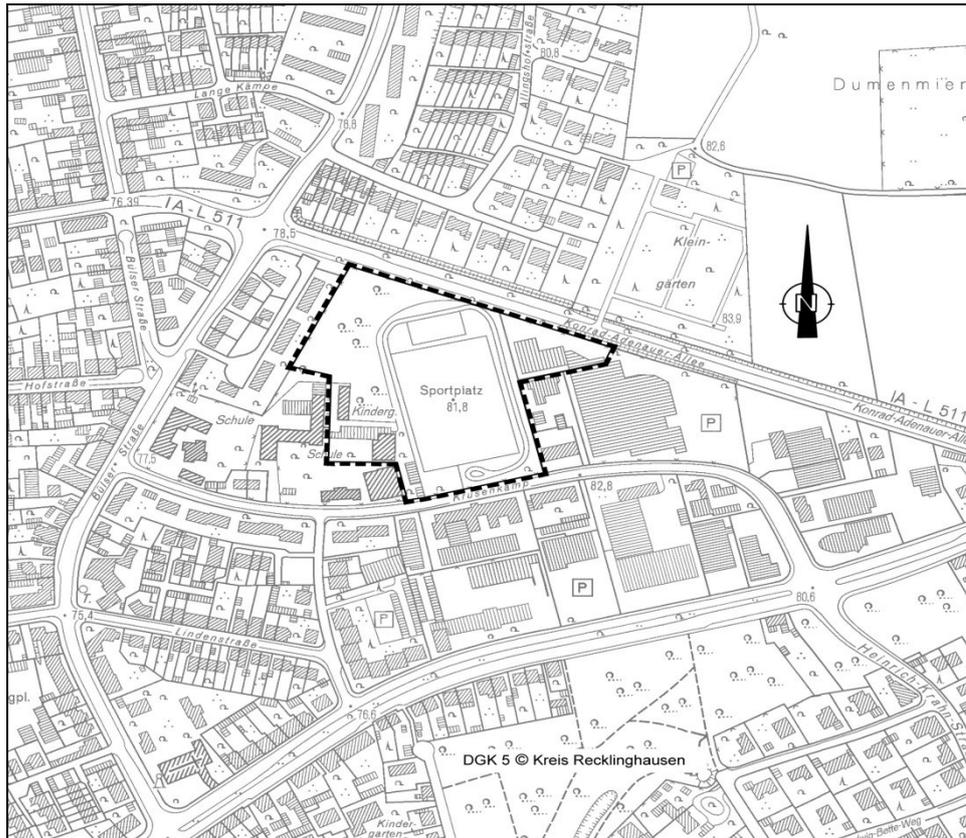
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Gladbeck, den 13. Dezember 2014

Ulrich Roland
-Bürgermeister-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 164
Gebiet: Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp
hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**



Für das Gebiet Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp soll der Bebauungsplan Nr. 164 aufgestellt werden. Hierfür hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 23.01.2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen,

- der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 164, Gebiet: Konrad-Adenauer-Allee / Krusenkamp, in der Fassung vom 25.11.2014 und
- die Begründung in der Fassung vom 25.11.2014

können vom 05.01.2015 bis einschließlich zum 19.01.2015 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 10.12.2014
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

Satzung vom 27. November 2014
zur Änderung der Gebührentarife zur Satzung über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995 (GV.NRW 1995 S. 1028 / SGV.NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10 April 1994 (BGBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Ziffern II und III der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 erhalten folgende Fassungen:

II. Sondernutzungsgebühren

<u>Tarifgruppe 1:</u>	je m ² /Monat
- Baustellen, Baugerüste, Baubuden, Baumaschinen, Arbeitswagen, Bauzäune	
- Materiallagerungen von mehr als 24 Stunden Dauer	
- Containeraufstellung	3,36 Euro
<u>Tarifgruppe 2:</u>	
- Tische und Stühle	
- Nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs-, Informations-, Verlosungs- und Lotteriestände	4,27 Euro
<u>Tarifgruppe 3:</u>	
- Plakatwände, Werbetafeln, Plakate	6,74 Euro
<u>Tarifgruppe 4:</u>	
- Automaten, Schaukästen, Vitrinen	7,41 Euro
<u>Tarifgruppe 5:</u>	
- kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände und -wagen	
- markt- und kirmesähnliche Veranstaltungen, Volksfeste	16,70 Euro

Tarifgruppe 6:

- Auslagen vor Geschäftslokalen 12,48 Euro

Tarifgruppe 7:

- Imbiss- und Getränkestände/-wagen 20,91 Euro

Tarifgruppe 8:

- sonstigen Zwecken dienende Nutzungen von 3,36 Euro
bis 20,91 Euro

III. Verwaltungsgebühren

1. für die Erteilung von einfachen straßen-
rechtlichen Erlaubnissen 28,12 Euro
2. für die Erteilung qualifizierter straßen-
rechtlicher Erlaubnisse, bei denen ein
Ortstermin erforderlich ist 56,24 Euro
3. für die Erteilung qualifizierter straßen-
rechtlicher Erlaubnisse, bei denen eine
Sicherheitsleistung verlangt wird 67,49 Euro
4. für die Erteilung von Gebührenbescheiden
bei unerlaubter Sondernutzung 78,73 Euro
5. für die schriftliche Versagung einer
Erlaubnis 21,09 Euro
6. für die Verlängerung einer bereits
erteilten Sondernutzungserlaubnis 28,12 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 15.12.2014

- Ulrich Roland -
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.

Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.